



Der Wöchentlichen
Historischen Münz-Belustigung

2. Stück

den 12. Jan. 1746.

CHRISTIAN LUDWIGS, Grafens zu
 Waldeck, Sinnbilds-Thaler von A. 1695.



I. Beschreibung desselben.

Die Haupt-Seite enthält dessen zur linken Seite gekehrtes und geharnischtes Brust-Bild, mit einer Perruque und Hals-Tuch, und dem umher stehenden Tittel in teutscher Sprache: CHRISTIAN. LUDWIG. GRAF. ZU. WALDECK. PYRMONT. VON. RAPPOLSTEIN. HERR. ZU. HOHENACK, VON. GEROLDFECK. AM. WASSIGEN.

Die Rück-Seite zeigt einen in der Mitten mit einer Last beschwerten Palm-Baum, mit der äussern Umschrift: PALMA SVB PONDERE CRESCIT. Inwendig steht oben: RICHS FUES, und unten die Jahrzahl 1695, beedes von dem Palm-Baum getheilt, nebst den Anfangs-Buchstaben von dem Nahmen des Münz-Meisters: F. W.

(B)

2. Historis

Autor	Erstellungsdatum	Tag der letzten Änderung	Blatt 1/8
Waldecker-Münzen.de	30.05.2012	24.02.2013	© 2013

2. Historische Erklärung.

Obschon dieser Thaler nur 52. Jahr alt ist, so gehört er doch unter die raren und merkwürdigen Thaler, nicht allein, weil es überhaupt wenig Waldeckische Thaler giebt, und daher dieselben alle für rar zu halten sind, sondern auch weil wir darauf den Stamm-Vater des jezo blühenden Fürstlichen Hauses Waldeck ansichtig werden, welcher für das Wohlfeyn und das Aufnehmen desselben wohl gesorget hat.

Es war dieser Graf Christian Ludwig der erste Sohn Graf Philipps V. Eisenbergischer Linie von Anna Catharina, geborner Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, und A. 1635. den 25 Junii oder wie einige Genealogisten angeben, den 29. Julii gebahren. Er verlor seinen Vater im zehnden Jahr seines Alters, welcher als Kayserl. Obrister eines Regiments zu Fuß A. 1645. in dem Treffen bey Tabor in Böhmen das Leben einbüßete. In seiner Jugend trieb er sowohl die Wissenschaften, als Waffen-Übungen, mit gleichen Effer in Holland und Franckreich, daher derselbe auch nachgehends vom K. Leopold zum Reichs-Hofrath, General-Feld-Marschall, und Obristen eines Regiments zu Fuß gemacht ward.

In seiner Minderjährigkeit brachte endlich seine obgedachte Frau Mutter, als Vormünderin, nebst allen übrigen Gräflichen Anverwandten A. 1647. den 3. April zu Cassel den seit A. 1635. schon im Werck gewesenem höchst erwünschten Vergleich, wegen der lange Zeit obschwebenden und die Landsfürstl. Hoheit und davon abhängenden Rechte betreffenden schwehren Irrungen, mit dem Landgräfl. Hause Hessen-Cassel dergestalt glücklich zum Stande, daß 1) dasselbe der Landes-Obrigkeit, und Hoheit, und aller dahin lauffenden Berechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, insonderheit aber der Instantien-Folge, Evocation der Zeugen aus der Gr. Waldeck, Beschreibung und Besetzung der Hessischen Landtage und Steuern, Bestätigung der Gräfl. Vormünder, u. s. m, so lang ein Graf zu Waldeck im Leben seyn wird, sich begab, daß sie, die Grafen zu Waldeck, ohnmittelbare Grafen und Stände des H. R. R. bleiben, ihre Instantien jezo und inskünftige, vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung, als andere Reichs-Grafen haben, und darüber von der Fürstl. Hessen-Casselschen Cansley, oder Marburgischen Hoff- und andern Gerichten unbehelliget gelassen werden solten, darunter auch das Haus und Städtelein Züschen und Häuser zu Goddeleheim, so die Vogreben von Hessen zu Lehen tragen, mit begriffen

Autor	Erstellungsdatum	Tag der letzten Änderung	Blatt 2/8
Waldecker-Münzen.de	30.05.2012	24.02.2013	© 2013

163 101 50

11

fen seyn solten. 2) Begab sich auch Landgraf Wilhelm auf gleiche Weise der Geleits-Gerechtigkeit in ermeldter Grafschafft, doch dergestalt, daß, wann der regierende Landgraf durch dieselbe vor sich allein, oder mit andern Fürstl. Personen reisen würde, alsdann das Geleit zu beiden Theilen ruhen sollte. 3) Verziehe sich Landgraf Wilhelm der den Grafen beygenommenen unterschiedlicher Felonien, 4) Versprach er, auf eingewendete Erklärung und Entschuldigung, die Injurien, womit er und seine Räte belegt worden, zu vergessen, 5) Auch die in der Corbachischen und Freyhägischen Sache aufgewandte Kosten nachzulassen, wie auch 6) alle Straffen, so man an die Grafen, sowohl in Krafft des Kayserl. Lehen-Briefs, als wegen unterschiedl. Ungehorsams-Fälle zu fordern, aus Liebe zur Eintracht, fallen zu lassen, und 7) solten die Grafen, als Lands-Herrn mit der Pfarr-Bestellung zu Böhna und Züschen, unverhinderlich gewehren können, jedoch solten sie gehalten seyn, den nach einer Erledigung zur Pfarre zu Züschen von den Maysenbüchen präsentirten Pfarrer Reformirter Religion unverweigerlich zu bestättigen, welcher zwar schuldig seyn sollte, die angestellten Synodos, gleichwohl nur quoad disciplinam ecclesiasticam, zu besuchen, auch vor die Grafen, als Landesherren, auf der Cangel zu bitten, quoad doctrinam aber unter dem Superintendenten zu Cassel zu stehen. Dagegen lieffen die Grafen 1) alle seit A. 1621. sowohl am Kayserl. Hofe, als am Cammer Gerichte, eingeklagte Forderungen und Rechts-Handlungen gänzlich fallen und schwinden, und versprachen 2) die Gr. Waldeck innerhalb gebührender Zeit rechtens von dem Hauße Hessen-Cassel zu Lehen zu empfangen, und mit beständiger Liebe und Treue das gewöhnliche und hergebrachte zu leisten, auch die Unterthanen die Huldigungs-Pflicht hergebrachtermassen, innerhalb gesetzter Zeit ablegen zu lassen, und 3) sollen die ausgesetzt gebliebene Streitigkeiten wegen der Pfarren zu Armsfeld, und Oberrn-Werda, welche in das Obere Fürstenthum Hessen gezogen werden wollen, und wegen der Gränge, nachdem dieselben in Augenschein genommen worden, auch gütlich abgethan werden. Dieser auch von Landgraf Georgen zu Darmstadt A. 1648. den 14. April genehm gehaltener Vergleich, damit er zu ewigen Zeiten bey vollkommenen Würden bleiben und beyde Theile desto mehr verbinden könnte, ward auch in dem Osnabrückischen Friedens-Schluß art. XV. §. 14. bestättiget.

Unter wählenden dreyßig jährigen Kriege hatte der Churfürst zu Eöln A 1625. die Waldeckische Herrschafft Dündinghausen gewaltsamthätiger Weise an sich gerissen, und Catholische Priester hinein gesetzt,

(B) 2

und

Autor	Erstellungsdatum	Tag der letzten Änderung	Blatt 3/8
Waldecker-Münzen.de	30.05.2012	24.02.2013	© 2013

und diesen Unfug damit bestreichen wollen, als ob dem Erbstift die hohe Landes-Obrigkeit des Orts geziemete; Auf gleiche Art hatte man auch mit den Dörffern Nordenau, Lichtenscheid, Dechfeld und Nieder-Schleiden verfahren, und diejenigen Unterthanen, welche sich nicht zur Religions-Änderung und Erlegung der Collecten bequemen wollen, gänglich zu weichen gedrungen, ohngeacht seit A. 1549. der darüber entstandene Streit-Handel an der Kayserl. Cammer von Erbstiftlicher Seite im Petitorio noch anhängig war. Dahero wurde auch von den Grafen zu Waldeck bey der Friedens-Versammlung zu Osnabrück A. 1646. deswegen grosse Beschwerte geführt, und darauf im Osnabrückischen Friedens-Schluß Art. IV. §. 38. verordnet, daß dieselben in die Possess vel quasi aller Gerechtigkeiten auf besagte Dörffer, wie sie solche A. 1624. genossen, wiederum eingesetzt werden solten.

Wegen der von gedachten Churfürsten zu Cölln, als Bischöffen zu Paderborn A. 1630. auch unter dem Vorwand der Lehens-Gerechtigkeith, die doch auch bey der Reichs-Cammer von A. 1584. an noch im Streit schwellete, mit äusserster Gewalt eingezogenen Graffschafft Pyrmont geschah dazumahl auch starcke Anregung, in deren Besitz zwar das Haus Waldeck durch den Schwedischen General Königsmarck A. 1646. wieder war gesetzt worden, es konte aber dahin nicht gebracht werden, daß auch diese wichtige Sache zu Osnabrück wäre entschieden worden. Der billige Bischof Ferdinand von Fürstenberg ließ sich jedoch A. 1668 zu einem Haupt-Vergleich bewegen, nach welchem diese Graffschafft Jure proprietatis plenissimo, & sine ulla Recognitione feudali bey dem Gräffl. Hause Waldeck verbleiben solte, so lang ein männlicher Stamm übrig, auch deswegen Sitz und Stimme bey den Reichs und Creysß-Tagen haben, auch alle übrige Gerechtsamme, keine ausgenommen, behalten solte, im Fall aber derselbe ausgestorben wäre, alsdann solte Pyrmont, wiederum an das Hochstift fallen, doch dergestalt, daß deswegen der Bischof 20tausend Rthlr an die etwa noch übrige Waldeckische Gräffinnen auszahlete, welche auch im Besitz derselben, bis nach würcklicher Erlegung sothaner Summe, verbleiben solten.

Dieses waren lauter erwünschte Handlungen für das Waldeckische Haus. Graf Christian Ludwig gedachte dessen Aufnehmen und Zuwachs durch eine glückliche Heyrath noch mehr zu befördern, und vermählte sich dahero A. 1658. den 2 Julii mit der von Graf Georg Friedrichen in Rappolstein hinterlassenen einzigen Tochter und Erbin, Anna Elisabeth, welche nach ihres Vaters A. 1651. den 30. Aug. erfolgten Ableben, unter ihres Vaters Bruders Gr. Joh. Jacobs, als des letzten Herrns seines Stamms

Wormund

Autor	Erstellungsdatum	Tag der letzten Änderung	Blatt 4/8
Waldecker-Münzen.de	30.05.2012	24.02.2013	© 2013

Vormundschaft stand. In die Ehe-Verebung ward gesetzt: „Da auch drittens nach Gottes Willen Herr Joh. Jacob, Gr. und Herr zu Rappolstein, ohne männliche Erben so von ihm gezeuget, diese zeitliche Welt verlassen würde, bleibet hochgedachter „Fräulein und dero leiblichen Erben die Succession in gesamte Rappolsteinische Guntel-Lehen, wie auch die übrige Lehen ohne Unterschied, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, da solches eines ohne anderes mit Recht und andere Wege von dem Lehens-Herren albereit erhalten, oder noch inskünftige erhalten werden möchte, vermöge deren von denen vorigen Herren Grafen von Rappolstein beliebten Vergleichungen, und in dero Hauß hergebrachten Gebrauch, bevor und unbenommen.“ Es bestand die Grafschaft Rappolstein in unterschiedlichen, theils eigenthümlichen, theils vom Kayser und Reich, Oesterreich, und den Bischöfen zu Bamberg, Straßburg und Basel, wie auch der Abtey Murbach und Luders zu Lehn ruhrenden Gütern. Gr. Joh. Jacob hatte damahls zu h nur zwo unverheyrathete Töchter, und suchte dahero nebst Gr. Christian Ludwig von Waldck, bey dem Bischoff zu Bamberg, Philipp Valentin, zu verschiedenen mahlen, schriftlich an, die von dem Hochstift Bamberg recognoscirende in Elsaß gelegene Ritter-Mann-Lehne, als den Kirchen als zu Leich, und Weingehend zu Reichenweiler, auch 30. Jugart Neben, und 6. Meier, umb was dazu gehörig, in Mann- und Weiber-Lehn zu verändern; Sie erhielten aber zur Antwort, daß dergleichen Veränderung bey dem Bambergischen Lehnhof nicht gebräuchlich wären. Graf Joh. Jacob begrehte hierauf, daß wenigstens diese Lehnstücke seinen zwo Töchtern, wann sie sich verheyratheten und männliche Erben bekommen würden, angebenhen möchten. Es ward ihm aber auch dieses abgeschlagen, weil man die Ritter-Mann-Lehne auf so viele Familien nicht extendiren lönte. Graf Christian Ludwig hingegen, der indessen mit seiner Gemahlin albereit einen Sohn erzeuget hatte, war in seinem widerhohnten Besuch glücklich, und erhielt A. 1665. den 9. März die schriftl. Erklärung, daß ihm und seinen männlichen Erben vorbemeldete Lehne, wiederum als ein Feudum novum, gegen Erlegung eines ergiebigen Recompens, mit Bewilligung des Dom-Capituls, solten verliehen werden.

Graf Johann Jacobs älteste Tochter, Catharina Agatha ward hierauf A. 1667. den 5. Sept. an Pf. lthgraf Christian II. in Birckenfeld vermählet; Die jüngste Tochter, Anna Dorothea, blieb im ledigen Stande. Als nur derselbe A. 1673. den 8. 18. Junii dieses Zeitliche gesegnet, und den Gräfl. Rappolsteinischen Stamm beschloffen hatte, so verlangte Graf Christian Ludwig in die Grafschaft Rappolstein zur Halbscheid zu succediren; Allein dessen Schwager, vorgedachter Pfalzgraf zu Birckenfeld, war Obrister von Elsaßischen Regiment des Königs in Franckreich, der ohnehin den Kayser damahls bekriegete, und nahm unter dessen Schutz das ganze Rappolsteinische im Besiß, so gar auch die von der Fr. Gräfin zu Waldeck, geborner Gräfin zu Rappolstein, von ihren eigenen Geld erkaupte Meyerey, den Schlickhof genannt, und den vom Hochstift Bamberg obbemeldter massen zu Lehn gehenden Wein-Lehend zu Reichenweiler, ohngeacht er nicht einmahl in des Königs Bothmähigkeit, sondern in der Gr. Mäntzpelgard gelegen ist. Der kurz nach einander gefolgte doppelte Französische Krieg, benahm den Grafen von Waldeck die Gelegenheit sein Erb-Recht zu verfolgen. Obgleich auch der Rhywicksche Friede Artic. 46. klar verfügte: Restituantur utriusque partis Vasalli & subditi ecclesiastici & seculares in omnia Jura, bona mobilia & immobilia tempore belli occupata seu detenta, una cum Juribus, Actionibus, & Successioni-

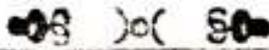
Autor	Erstellungsdatum	Tag der letzten Änderung	Blatt 5/8
Waldecker-Münzen.de	30.05.2012	24.02.2013	© 2013

bus, quæ ipfis durante bello evenerint, atque omnia illa statim à ratihabita pace executioni mandabuntur, non obstantibus ullis donationibus, confiscationibus, &c. sententiis interlocutoriis & definitivis, quæ sententiæ & res judicatæ nullæ erant, &c. Der Graf auch sein Successions-Recht A. 1698. sogleich dem Intendanten vom Elsaß Mr. de la Grange, auch dem König selbst vorstellig machte, und um die Restitution inständig anhielt, so ward er zwar an das Königliche Conseil von Elsaß in Colmar verwiesen, es war aber alles schon zum Behuf des Pfalz Grafens von Birckenfeld dergestalt unterbauet, daß nach einem geführten dreijährigen Proceß ihm schlechte Hofnung ankam zu seinem Recht zu gelangen, wie dann auch durch den neu ausgebrochenen Spanischen Successions Krieg diese Sache vollends gar ins Stecken gerieth.

Gegen Pfalz Birckenfeld sowohl als Waldeck regete sich der Bischof zu Basel wegen seiner habenden Gerechtsame auf das Obere und Niedere Schloß Rappoltstein, und die Stadt Rappoltswiler, und die Zehnden zu Hagenack und Königsheim, und erklärte solche für erledigte und heimgefallene Mann Lehen. Der Graf von Waldeck hingegen bewies aus glaubwürdigen Urkunden, daß Johannes, Bischoff zu Basel A. 1318. Feria secunda post Agnetis, ein besiegeltes Zeugniß von sich gestellet hätte, worinne er bey seinem Ende befehlet, mit Bischof Gerhards und des Capituls Insiegel ausgefertigte Briefe gesehen zu haben, darinne gestanden, daß Heinrich und Johannes, Herrn von Rappoltstein, was von der Herrschaft und von den Linien von Rappoltstein, es wären Manns, oder Frauens Nahmen, die solten die Lehen, die von dem Bisthum rührten, es wären wenig oder viel, wie die Güter geheissen, nutzen und nießen nach ihrem eigenen Willen, und solten solche auch ihre Kinder in demselben Recht empfangen allerwegs in Lehenweiß von dem Bisthum, daß dieselben nimmer aus der Herrschaft, noch von denen Linien nimmermehr gezogen möchten werden. Ingleichen hätte Bischof Johannes A. 1370. den 17. M. Junii in dem Lehn Briefe, den er Ulrichen und Brun, Herrn von Rappoltstein, Gebrüdern, geschrieben: Si vos Ulricum & Brunonem, fratres ambos, supradictos, sine liberis masculis, feudi capacibus de hoc seculo migrare contigerit, ad liberos vestros, sexus fœminini, seu filias vestras, si extant, & earum liberos in perpetuum ab iis descendentibus prædicta castra, oppida, bona, & decimæ devolvi debeant, pro virili & æquali portione, media videlicet pars ad filias seu filiam tui Ulrici, & reliqua media ad filias seu filiam tui Brunonis, prout ad vos & singulos vestrum pro virili & æquali portione pertinent, & hactenus pertinebant, sicque dividi non in capita debeant, sed in stirpes, & jure directi feudi &c. hierüber hätte auch R. Carl IV. A. 1378. des nächsten Frentags nach U. L. Fr. Purificationis zu Lützelburg diese Versicherung ausgestellt, daß die Gnaden und Gunsten, welche die Bischöffe zu Basel und Straßburg, wie auch die Herzoge zu Oesterreich, Albrecht und Leopold, wegen ihrer Lehen, obgedachten beeden Brüdern gegeben und verschrieben, dergestalt gültig seyn solten, daß wann dieselben ohne eheliche Lehen, Erbens Mannes Geschlechts stürben, alsdann solche Burg, Schlöffer, Städte, Märkte, Dörffer, und Güter, auf ihre beede Töchter und Erben, ehelich von ihnen geböhren, zu gleichen Theilen, sterben und fallen solten.

Des

Autor	Erstellungsdatum	Tag der letzten Änderung	Blatt 6/8
Waldecker-Münzen.de	30.05.2012	24.02.2013	© 2013



Der Bischof von Basel versetzte dagegen: Daß die mit Rath und Beystand Fürsten, Grafen und anderer Parium Civium im Jahr 1341. beiden Brüdern Ulrichen und Johann, Herren von Rappoltstein, damahln streittig gewesene, aber verglichene Belehnung auf dem Manns: Stamm allein ertheilet worden, und pro Fundamento anzunehmen wäre. Das producirte Attestat von A. 1318. Bischof Johans, daß solche Lehen schon zuvor ein Kunkel: Lehen gewesen, sey um deswillen für verdächtig und nichtig zu halten, dieweil nach einhelligen Bericht der Stiftts: Geschichte, Bischof Gerhard von Wippingen von A. 1314. bis 25. dem Bisthum vorgestanden, und Bischof Johann von Chalons nach dessen Absterben vom Pabst gesetzt worden wäre, derohalben er das angezogene Attestat im Jahr 1318. nicht hätte ertheilen können. So wäre auch die vom Bischoff Johannes A. 1370. zugegebene Weibliche Succession nur von Ulrichs und Brauns Töchter und ihren Kindern allein zu versichen; Da sich aber diese Eröffnung der Lehen, durch Abgang des Manns: Stamms, nicht ereignet, so wäre die Investitur folgendes auf dem Rappoltsteinischen Manns: Stamm, ihrer ersten Natur nach, zurück kommen, und weiter ohne veränderlich verblieben: Nach Ausweis der vorhandenen Lehen: Reversen wären auch nachgehends die Rappoltsteinischen Töchter mit den Rappoltsteinischen Söhnen niemahls simultanee belehnet worden, sondern die Lehen wären auf den Manns: Stamm forthin ununterbrochen fortgewelget worden. In solchem Verstande wäre auch die Kayserliche Confirmation anzunehmen.

Nicht weniger machte auch der Fürst zu Schwarzenberg die Rappoltsteinische Erbschaft ansprüchig, vermöge einer seinem Anherrn, Gr. Joh. Adolph, von dem Erzherzog vom Oesterreich, Bischof zu Straßburg und Administratorn der Fürstl. Stifter Murbach und Lubers Leopold Wilhelm A. 1626. und 53. ertheilten Anwartschaft auf die heimzufallenden Straßburgischen und Murbachischen von den Gr. zu Rappoltstein besessenen Lehn: Güter, nur sollte die Stadt und Burg Zellenberg an das Straßburgische Dom: Capitul kommen. Die Murbachischen Lehne waren die Burg: Stadt Giersberg in St. Gregorien: Thal, die 2. Dörffer Walbach und der Theil zu Zimmerbach 2c. Waldeck bescheinigte dagegen zwar auch durch Lehn: Briefe von A. 1369. und 1655. daß auch obbesagte Stiftts: Lehn: Güter den Töchtern Rahmens und Stammes von Rappoltstein bestimmt wären. Es konte aber kein Theil wegen der Französischen Ober: Gewalt in selbiger Gegend etwas ausrichten.

Der Graf zu Waldeck unterließ deshalb doch nicht, zu Behauptung seines Erb: Rechts Tittel und Wappen von Rappoltstein, Hohenack, und Geroldseck, am Wasfigen anzunehmen.

Hohenack ist ein im Urbis: Thal des Obern: Elsaß gelegenes Berg: Schloß und Herrschaft und Oesterreichisches Lehn gewesen

Geroldseck ist eine Herrschaft im Unter: Elsaß, und wird zum Unterschied der Herrschaft Geroldseck am Schwarzwald, am Wasfigen, oder in Wasfgau, welcher Gau oder Strich Landes von dem grossen Vosagischen Gebürge, welches Elsaß und Lothringen von einander absondert, benahmet.

Nach Abgang seines Veters Wildangischer Linie, Georg Friedrichs, Fürstens zu Waldeck, A. 1692. den 9. 19. Nov. brachte er das ganze Waldeckische Land zusammen, und erachtete hierauf so nützlich, als nöthig zu seyn, zur Erhaltung und Vermehrung des

Autor	Erstellungsdatum	Tag der letzten Änderung	Blatt 7/8
Waldecker-Münzen.de	30.05.2012	24.02.2013	© 2013

des Gräfl. Hauses Ansehens und Vermögens, das Recht der Erstgeburch in der Regierung: Folge, mit A. 1697. den 22. Aug. erlangter Kayserl. Bestätigung also und dergestalt einzuführen, daß nach seinem erfolgten Todes: Fall sein Erstgeborener Sohn Gr. Anton Ulrich allein regieren, und die consolidirten Graffschafften Waldeck und Pyrmont ihnen haben, und nach dessen Absterben sein des Erstgeborenen ältester Sohn, und soferner, oder wann von demselben keine männliche Leibes: Lebens: Erben vorhanden, alsdann des Erstgeborenen zweyter Sohn, und fortan so lange Gr. Anton Ulrichs männliche Linie währete in infinitum. Nach derselbigen gäng: lichen Abgang aber sein des Gr. Anton Ulrichs nächster Bruder Gr. August, und nach dessen Absterben desselben ältester Sohn, und alsofort immer der älteste und erstgeborene der nächsten männlichen Linie zu einziger und ungetheilter Landes Regierung gelassen werden solte. Jedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingnuß, daß der Erstgeborene und dessen Nachfolgere die in der Erklärung des Primogenitur-Rechts, ausgeworffene Apanagia denen Ultragenitis richtig abstatten, auch dem Secundo genito, und nach desselben Absterben, dessen Primogenito, und sofort nach dem Recht der Erstgeburch folgenden Descendenten, über das gewöhnliche Apanagium, die bestimmte Summe Gelds, samt dem Genuß des Witthumlichen Capitals, und dem Besiß des Hauses zu Bergheim, mit dem nahe dabey gelegenen hohen und niedern Jagden in den Waldungen und Flurmarkungen zu Bergheim, Königshagen, und Welden, und dann der Fischerey in der Eder von dem Dorffe Mehlan an bis nach Unreff verabsolgen, bezahlen, und überlassen, auch demselben gestats: ten solte die niedere Civil-Jurisdiction alda zu exerciren.

Nachdem A. 1676. erfolgten Ableben obgedachter seiner ersten Gemahlin, vermählte er sich A. 1678. das zweytemahl mit Johanna, Gr. von Nassau: Jetstein. In diesen beeden sehr fruchtbaren Ehen bekam er 25. Kinder, als 13. Söhne und 12. Töchter, und verließ als 71. jähriger Greiß A. 1706. den 12. Dec. diese Zeitlichkeit.

Das auf den Waldeckischen Thalern mehrmals erscheinende Sinnbild wollen einige von der Hessischen Lehns: Verbindlichkeit der Gr. Waldeck, und davon herrührenden verschiedenen Ungemach und Beschwerde, auslegen. Vid. Klettenberg im *Waldeckisch. Selden und Regenten: Saal* c. VIII. p. 176. Spener *op. Herold. P. sp. Lib. II. c. 72. §. VI. p. 512. & Lib. III. c. 39. §. XXI. p. 728.* Luca Graffen: Saal p. 1. p. 425 - 27. Lünig in *R. A. spicilleg. sec. p. II. p. 885. 93. &*

1913. Von Meiern *Alta P. W. T. II. Lib. XVII. §. 5. p. 781. & Staats-Canzley P. XVI. c. 9. p. 462. sq.*

